

Allgemeine Geschäftsbedingungen V40

Ausgabe Jänner 2012

ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger

Voraussetzungen für die Zertifizierung
von Wasserversorgern

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

A-1015 Wien
Schubertring 14
Postfach 26

Telefon: +43/1/513 15 88-0*

Telefax: +43/1/513 15 88-25

E-mail: office@ovgw.at

Internet: www.ovgw.at



ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger

Voraussetzungen für die Zertifizierung von Wasserversorgern

ÖVGW-certified water supplier

Requirements for the certification of water suppliers

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

V40

Ausgabe Jänner 2012

Inhalt

Seite

| | | |
|------------|--|----------|
| 1 | Zweck | 3 |
| 1.1 | Allgemeines | 3 |
| 1.2 | ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger | 3 |
| 2 | Geltungsbereich | 3 |
| 3 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 3.1 | Auditbericht..... | 3 |
| 3.2 | Auditor | 3 |
| 3.3 | Wasserversorger | 3 |
| 3.4 | Mitwirkungspflicht | 3 |
| 3.5 | Prüfrichtlinien | 4 |
| 3.6 | Zertifikat | 4 |
| 3.7 | Zertifikatsnummer | 4 |
| 3.8 | Zertifizierungsbeirat | 4 |
| 3.9 | Zertifizierungsstelle..... | 4 |
| 4 | Unbefangenheit | 4 |
| 5 | Zuerkennung des Zertifikates | 4 |
| 6 | Geltungsdauer des Zertifikats | 5 |
| 7 | Arten und Durchführung der Audits | 5 |
| 7.1 | Vorausaudit | 5 |
| 7.2 | Erstaudit..... | 5 |
| 7.3 | Überwachungsaudit..... | 5 |
| 7.4 | Verlängerungsaudit | 6 |
| 7.5 | Nachaudit..... | 6 |
| 7.6 | Außerordentliches Audit | 6 |
| 7.7 | Witnessaudit | 6 |
| 7.8 | Überprüfungsleistungen gemäß § 134 WRG | 6 |
| 8 | Vorgang bei der Zuerkennung des Zertifikats | 6 |
| 9 | Gebührenpflicht | 7 |
| 10 | Aberkennung des Zertifikats | 7 |
| 11 | Erlöschen des Zertifikats | 7 |
| 12 | Sonstige Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers | 8 |
| 13 | Veröffentlichung | 8 |
| 14 | Haftungsausschluss | 8 |
| 15 | Anwendbares Recht | 8 |
| 16 | Streitschlichtung und Gerichtsstand | 8 |
| 16.1 | Streitschlichtung | 8 |
| 16.2 | Gerichtsstand..... | 8 |
| 17 | Geltungsbeginn | 8 |
| A. | Anhänge | 9 |
| A1. | Zertifizierungsbeirat Wasserversorger | 9 |
| A2. | Aufgaben Zertifizierungsbeirat Wasserversorger | 9 |

Vorstand der ÖVGW

Der Vorstand der ÖVGW hat am 14. Dezember 2011 die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen V40 „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ beschlossen.

2. Auflage, Jänner 2012

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen V40 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für Zwecke der Zertifizierung von Wasserversorgern verwendet werden. Jede Weitergabe oder sonstige Verwertung bedarf, sofern dies nicht ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Zertifizierung geschieht, der schriftlichen Zustimmung der ÖVGW.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
1015 Wien, Postfach 26, Schuberting 14
Telefon +43/1/513 15 88-0*
Telefax +43/1/513 15 88-25 DW
E-Mail: office@ovgw.at
Internet: www.ovgw.at

1 Zweck

1.1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen V40 „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ (AGB) legen die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Wasserversorgern fest.

1.2 ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger

Das Zertifikat „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ wird an Wasserversorger vergeben, um anzuzeigen, dass diese Unternehmen die Wasserversorgung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, den Vorgaben der ÖVGW und sonstigen normativen Anforderungen erfüllen. Damit wird bescheinigt, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit unter Einhaltung der Regeln der Technik durchführen.

Die Zertifizierung von Wasserversorgern erfolgt nach den Bestimmungen dieser AGB und entsprechend den Anforderungen der jeweils einschlägigen „ÖVGW-Prüfrichtlinien“ (PV).

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB dienen als Grundlage für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ abgeschlossen werden.

Die AGB werden dem Wasserversorger ausgehändigt; sie gelten mit Unterzeichnung des Antrags auf Zuerkennung des Zertifikats als ausdrücklich vereinbart.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Auditbericht

Über jedes Audit gemäß Pkt. 7.2 bis 7.6 ist ein ÖVGW-Auditbericht („Auditbericht“) zu erstellen. Dieser Auditbericht ist die Grundlage für die Entscheidung über die Zuerkennung des Zertifikats; er wird vom Auditor erstellt und muss alle Nachweise und Unterlagen gemäß den einschlägigen Prüfrichtlinien enthalten. Der Auditbericht muss, sofern nicht anderslautende Vorgaben der ÖVGW bestehen, den Anforderungen der ÖVGW entsprechen.

3.2 Auditor

Ein ÖVGW-Auditor („Auditor“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, Audits gemäß Pkt. 7.1 bis 7.6 und Überprüfungsleistungen gemäß Pkt. 7.8 durchzuführen. Ein Auditor muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Auditor erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagementsystem der ÖVGW geregelten – Verfahren. Zu Audits zusätzlich beigezogene Auditoren heißen „Co-Auditor“; für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Auditoren.

3.3 Wasserversorger

Unter Wasserversorger ist ein Unternehmen zu verstehen, das nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. wasserrechtliche Bewilligungen) zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage befugt ist.

3.4 Mitwirkungspflicht

Ein Wasserversorger ist verpflichtet, an Verfahren nach diesen AGB entsprechend mitzuwirken. Insbesondere ist er verpflichtet, alle vom Auditor erbetenen Unterlagen und Informationen innerhalb vorgegebener Frist vorzulegen bzw. zu erteilen, Betriebsteile zugänglich zu machen und an Besprechungen durch ausreichend informierte Vertreter teilzunehmen. Verletzt ein Wasserversorger seine Mitwirkungspflicht, so geht dies zu seinen Lasten; es steht der Zertifizierungsstelle diesfalls z. B. frei, von der für den Wasserversorger ungünstigsten Sachverhaltsvariante

auszugehen und/oder den verfahrensleitenden Antrag zurückzuweisen bzw. das Verfahren negativ zu entscheiden. Eine allfällige Kostentragungspflicht des Wasserversorgers (z.B. Pkt. 7.) bleibt davon unberührt.

3.5 Prüfrichtlinien

Die ÖVGW-Prüfrichtlinien („Prüfrichtlinien“) definieren u.a. die Anforderungen für ein Audit von Wasserversorgern und sind dem jeweils einschlägigen Audit gemäß Pkt. 7 zugrunde zu legen. Die Prüfrichtlinien können bei der Zertifizierungsstelle der ÖVGW angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der ÖVGW verfügbar.

3.6 Zertifikat

Die Anerkennung des Wasserversorgers als „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ erfolgt durch Verleihung des ÖVGW-Zertifikats („Zertifikat“). Im Zertifikat sind die Zertifikatsnummer, das Datum der Ausstellung des Zertifikats, die Gültigkeitsdauer, der Wasserversorger, die Auditart gemäß Pkt. 7.2 und Pkt. 7.4, die Nummer des Auditberichts sowie die dem Audit zugrunde liegenden Prüfrichtlinien, angeführt. Das Zertifikat wird auf den Namen des Wasserversorgers ausgestellt.

3.7 Zertifikatsnummer

Mit der Zuerkennung des Zertifikats wird die Zertifikatsnummer vergeben. Die Zertifikatsnummer ist ein fünfstelliger Zahlencode nach der Buchstabenfolge WVU, aus dem sich die Identität des Wasserversorgers und das Jahr der erstmaligen Zuerkennung des Zertifikats ergeben.

3.8 Zertifizierungsbeirat

Der ÖVGW-Zertifizierungsbeirat Wasserversorger („Zertifizierungsbeirat Wasserversorger“) als paritätisch besetzter Ausschuss der Trinkwasserwirtschaft fungiert bei der ÖVGW-Zertifizierung als fachspezifisch beratendes Gremium.

Die Bestellung und Zusammensetzung des Zertifizierungsbeirates ist im Anhang A der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

3.9 Zertifizierungsstelle

Als staatlich akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert die ÖVGW Personen (BGBl II Nr. 22/2010), Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (BGBl II Nr. 23/2010) der Gas- und Wasserversorgung.

4 Unbefangenheit

Von einer Tätigkeit als Auditoren sind Personen ausgeschlossen, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor ihrer Beauftragung in einem Naheverhältnis zum zu prüfenden Wasserversorger gestanden sind. Als Naheverhältnis gilt jede Ausübung einer Organfunktion, jedes Dienstverhältnis sowie jedes einschlägige werkvertragliche Beschäftigungsverhältnis (z. B. Beratungsleistungen), gleich ob diese Funktion entgeltlich oder unentgeltlich wahrgenommen wird. Von einer solchen Tätigkeit ist auch jede Person ausgeschlossen, bei der sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Eine wasserrechtliche Prüfung gemäß § 134 WRG begründet keine Befangenheit.

Allfällige Befangenheitsgründe sind zu melden. Es obliegt der Zertifizierungsstelle, Befangenheitssituationen zu ermitteln (z. B. durch Anfragen bei den betroffenen Unternehmen und Personen, Prüfung allfälliger Meldungen) und zu bewerten sowie Verantwortlichkeiten und Aufgaben so zu verteilen, dass unbefangene Auditoren tätig werden.

5 Zuerkennung des Zertifikates

Die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ darf nur von Wasserversorgern beantragt werden.

Das Zertifikat wird zuerkannt, wenn das zur Zertifizierung beantragte Unternehmen den Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien entspricht. Diese Konformität mit den Prüfrichtlinien wird durch den positiven Auditbericht bescheinigt.

Auf Grundlage eines solchen Auditberichts erfolgt die Zuerkennung des Zertifikats samt zugehöriger Zertifikatsnummer durch die Zertifizierungsstelle.

6 Geltungsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren zuerkannt. Seine Geltung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats.

Die Geltungsdauer kann um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn ein Verlängerungsaudit ergibt, dass das Unternehmen den einschlägigen Prüfrichtlinien entspricht. Sofern dieses Verlängerungsaudit vor Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats beantragt wurde, verlängert sich die Geltungsdauer bis zur Entscheidung der ÖVGW über eine allfällige Verlängerung, längstens aber für 12 Monate.

7 Arten und Durchführung der Audits

7.1 Voraudit

Das Voraudit dient der Vorbereitung des Zertifikatswerbers auf das Erstaudit (Pkt. 7.2.). Für welche Zertifikatswerber die Durchführung eines Voraudits verpflichtend ist, ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Es erfolgt auf Antrag des Wasserversorgers durch einen Auditor, wobei dem Wasserversorger das Recht zusteht, aus den von der ÖVGW genannten Auditoren auszuwählen. Die Unbefangenheitsregel des Pkt. 4. gilt für den Auditor, der das Voraudit durchführt nicht. Voraudit und Erstaudit dürfen nicht durch den gleichen Auditor durchgeführt werden. Der Wasserversorger verpflichtet sich, die Kosten des Voraudits zu tragen. Das Ergebnis des Voraudits ist in einem eigenen Bericht darzustellen.

7.2 Erstaudit

Durch das Erstaudit soll die Übereinstimmung eines nicht zertifizierten Wasserversorgers mit den einschlägigen Prüfrichtlinien festgestellt werden. Es wird vom Zertifikatswerber in Auftrag gegeben. Mit dem Antrag auf Durchführung des Erstaudits verpflichtet sich der Zertifikatswerber dazu, auch die notwendigen Überwachungsaudits durchführen zu lassen.

Auditgegenstand ist – sofern die Prüfrichtlinien nichts anderes bestimmen – das gesamte Unternehmen. Der Zutritt zum Auditgegenstand und die Einsichtnahme in die für das Erstaudit erforderlichen Unterlagen sind dem Auditor zu gestatten. Sofern es sich beim Auditgegenstand um ein Konzernunternehmen handelt, sind dem Auditor – soweit dies für die Zwecke des Erstaudits erforderlich ist – auch der Zutritt zu verbundenen Unternehmen und die Einsicht in deren Unterlagen zu gestatten. Werden Leistungen von Fremdfirmen durchgeführt, bezieht sich das Zutritts- und Einsichtnahmerecht des Auditors auf alle Unternehmensteile, Unternehmensabläufe und Unterlagen (insb. Verträge) des Auditgegenstands oder jener konzernverbundenen Unternehmen, die mit der Fremdvergabe in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Auditor ist an die Ergebnisse eines allfällig durchgeführten Voraudits nicht gebunden. Der Zertifikatswerber verpflichtet sich, die Kosten des Erstaudits und des Zertifikats zu tragen.

7.3 Überwachungsaudit

Mindestens alle drei Jahre, gerechnet vom Datum der Ausstellung bzw. der Verlängerung eines Zertifikats, ist beim Zertifikatsinhaber ein Überwachungsaudit zur Überprüfung der fortlaufenden Konformität des zertifizierten Unternehmens durch den Auditor selbstständig durchzuführen. Umfang und Inhalt des Überwachungsaudits werden vom Auditor aufgrund der jeweils einschlägigen Prüfrichtlinien festgelegt; die Ergebnisse müssen den Festlegungen der Prüfrichtlinien genügen. Wird ein Überwachungsaudit versäumt oder genügen die Auditergebnisse nicht den Anforderungen der Prüfrichtlinie, so verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Überwachungsaudits und des Überwachungsaudits-Nachweises zu tragen.

7.4 Verlängerungsaudit

Das Verlängerungsaudit dient zur Verlängerung der Geltungsdauer des Zertifikats um weitere 5 Jahre und kann erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Überwachungsaudits zeitgerecht vorgenommen worden sind. Es wird vom Zertifikatsinhaber in Auftrag gegeben und erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Verlängerungsaudits geltenden einschlägigen Prüfrichtlinien. Mit dem Antrag auf das Verlängerungsaudit verpflichtet sich der Zertifikatsinhaber dazu, auch die notwendigen Überwachungsaudits durchführen zu lassen. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Verlängerungsaudits und des Zertifikats zu tragen.

7.5 Nachaudit

Werden beim Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit auch nur geringfügige Abweichungen von den Prüfrichtlinien festgestellt, so kann vom Auditor selbstständig ein Nachaudit festgesetzt werden. Dieses Nachaudit dient der Kontrolle, ob der Zertifikatsinhaber die vom Auditor festgesetzten Maßnahmen gesetzt hat; der Auditor hat jene Maßnahmen vorzuschreiben, die in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel sind. Dabei entfällt die Untersuchung jener Unternehmensteile, auf welche die Abweichungen keinen Einfluss haben. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Nachaudits zu tragen.

7.6 Außerordentliches Audit

Auf begründetes Verlangen des Zertifizierungsbeirats Wasserversorger hat der Zertifikatsinhaber das Unternehmen einer außerordentlichen Prüfung in Hinblick auf die fortgesetzte Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien zu unterziehen. Der Zertifizierungsbeirat Wasserversorger wird jene Prüfungen vorschreiben, die in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel sind. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des außerordentlichen Audits zu tragen.

7.7 Witnessaudit

Die ÖVGW ist als akkreditierter Zertifizierer von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Tätigkeit und den Sachverstand ihrer Auditoren und die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben der Prüfrichtlinien regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund muss die ÖVGW in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Witnessprüfungen vornehmen. Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechend sachkundiges Kontrollorgan der ÖVGW den jeweiligen Auditor bei einem Audit begleitet und solcherart zur Sicherung des Qualitätsniveaus des Audits beiträgt. Die Kosten eines solchen Witnessaudits werden von der ÖVGW getragen.

7.8 Überprüfungsleistungen gemäß § 134 WRG

Im Zuge eines Audits gemäß Pkt. 7.2, Pkt. 7.3 und Pkt. 7.4 können die Auditoren auf Wunsch des Zertifikatswerbers- bzw. -inhabers auch die jeweils einschlägigen Überprüfungsleistungen gemäß § 134 WRG erbringen. Das Ergebnis dieser Überprüfungsleistungen ist in einem eigenen Bericht darzustellen. Der Wasserversorger verpflichtet sich, die Kosten solcher Überprüfungsleistungen zu tragen.

8 Vorgang bei der Zuerkennung des Zertifikats

- a. Der Zertifikatswerber stellt an die ÖVGW einen schriftlichen Antrag auf Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“; das dazu erforderliche Formular kann von der ÖVGW postalisch bezogen werden oder ist im Internet erhältlich (www.ovgw.at). Mit einem Erstaudit, einem Überwachungsaudit und einem Verlängerungsaudit kann auch beantragt werden, dass der jeweilige Auditor die einschlägigen Überprüfungsleistungen gemäß § 134 WRG durchführt.
- b. Der Antrag des Zertifikatswerbers gilt als angenommen, wenn die ÖVGW nicht innerhalb von 21 Tagen nach Eingang dieses Antrags die Annahme verweigert; die Frist gilt als eingehalten, wenn das Ablehnungsschreiben innerhalb dieser Frist an die vom Zertifikatswerber bekannt gegebene Adresse abgesendet wird.
- c. Die ÖVGW schlägt dem Zertifikatswerber einen Auditor vor. Dem Zertifikatswerber steht ein einmaliges Ablehnungsrecht gegen den Auditor zu.

- d. Die ÖVGW beauftragt den Auditor. Diese Beauftragung kann sich auf ein einzelnes Audit (z. B. fakultatives Voraudit) oder auf eine Mehrzahl von Audits (z. B. Erstaudit und Überwachungsaudits) beziehen. Der ÖVGW steht es frei, einen bereits erteilten Auditauftrag aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückzunehmen und einem anderen Auditor zu übertragen.
- e. Nach Abschluss der erforderlichen Audits übermittelt der Auditor den endgültigen Auditbericht (in zweifacher Ausfertigung) sowie allfällige weitere Unterlagen an die Zertifizierungsstelle. Der Auditbericht wird von der Zertifizierungsstelle bewertet. Dabei können dem Zertifikatswerber Auflagen vorgeschrieben werden.
- f. Im Fall einer positiven Bewertung zuerkennt die Zertifizierungsstelle das Zertifikat „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ durch Übersendung des Zertifikats samt zugehöriger Zertifikatsnummer und einer Ausfertigung des Auditberichts (samt Rechnung) an den Zertifikatswerber. Erfolgt keine Zuerkennung, wird dies dem Zertifikatswerber unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
- g. Das Recht zur Führung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ kommt nur jenem Unternehmen zu, das im jeweiligen Zertifikat ausdrücklich genannt ist.

9 Gebührenpflicht

Die ÖVGW hebt für ihre Leistungen Gebühren ein. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand der ÖVGW festgesetzt und ist aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich; sie wird dem Wasserversorger mit Rechnung vorgeschrieben.

Kein Anspruch auf Rückvergütung von Gebühren besteht im Falle der Aberkennung des Zertifikats bzw. wenn der Wasserversorger das Vertragsverhältnis vorzeitig auflöst; ein Anspruch auf Rückvergütung besteht weiters dann nicht, wenn die Rechtspersönlichkeit des Wasserversorgers endet.

10 Aberkennung des Zertifikats

Das Zertifikat samt der zugehörigen Zertifikatsnummer kann dem Zertifikatsinhaber - nach Möglichkeit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung oder mit Setzung einer angemessenen Frist durch die ÖVGW entzogen werden, wenn

- a. der Zertifikatsinhaber das Voraudit gemäß Pkt. 7.1, das Überwachungsaudit gemäß Pkt. 7.3, das Nachaudit gemäß Pkt. 7.5, das Außerordentliche Audit gemäß Pkt. 7.6 oder das Witnessaudit gemäß Pkt. 7.7 nicht durchführen lässt oder
- b. der Zertifikatsinhaber seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht erfüllt oder
- c. Umstände bekannt werden, die einer Zuerkennung oder Verlängerung entgegenstehen, oder
- d. sich herausstellt, dass das Zertifikat nur aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben zuerkannt oder verlängert wurde, oder
- e. das Zertifikat samt zugehöriger Zertifikatsnummer missbräuchlich verwendet werden oder
- f. der Zertifikatsinhaber die ihm erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
- g. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind.

11 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat erlischt, wenn

- a. bis zum Ablauf der Geltungsdauer kein Verlängerungsaudit vom Zertifikatsinhaber beantragt wurde oder
- b. der Betrieb des zertifizierten Unternehmens eingestellt oder der Zertifikatsinhaber gelöscht wird oder
- c. der gegenständliche Vertrag gekündigt wird.

12 Sonstige Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

- a. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das Zertifikat während dessen Geltungsdauer im Geschäftsverkehr und in Druckwerken zu verwenden.
- b. Jede aus technischen, kaufmännischen oder sonstigen Erwägungen vorgesehene wesentliche Änderung eines zertifizierten Unternehmens ist der ÖVGW vom Zertifikatsinhaber umgehend bekannt zu geben. Die ÖVGW entscheidet über die Art eines allenfalls erforderlichen Audits gemäß Pkt. 7.

13 Veröffentlichung

Die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ bzw. die Aberkennung oder das Erlöschen wird in der Fachzeitschrift der ÖVGW „Forum – Gas Wasser Wärme“ und - wenn erforderlich - auch in anderen Druckwerken veröffentlicht. Weiters wird die ÖVGW alle aktuellen Zertifikatsinhaber auf ihrer Homepage veröffentlichen.

14 Haftungsausschluss

Die ÖVGW haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die den Zertifikatswerbenden bzw. -inhabern oder Dritten wegen der Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung, der Abänderung, der Aberkennung oder des Erlöschens des Zertifikats „ÖVGW-zertifizierter Wasserversorger“ sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in den zugehörigen Zertifikaten und Unterlagen entstehen.

15 Anwendbares Recht

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

16 Streitschlichtung und Gerichtsstand

16.1 Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

16.2 Gerichtsstand

Für die zu Pkt. 16.1 subsidiären Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

17 Geltungsbeginn

Die vorliegenden AGB V40 gelten ab 1. Jänner 2012.

A. Anhänge

A1. Zertifizierungsbeirat Wasserversorger

Der Vorstand der ÖVGW bestellt für die Dauer von jeweils 2 Jahren den „Zertifizierungsbeirat Wasserversorger“.

Der Zertifizierungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht mit dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle oder dem Bereichsleiter des Wasserfaches der ÖVGW identisch sein dürfen.

Der Zertifizierungsbeirat besteht aus:

- a. fünf durch den Vorstand der ÖVGW nominierten Vertretern von verschiedenen Wasserversorgern mit je einem Stimmrecht,
- b. einem Vertreter des Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit einem Stimmrecht,
- c. einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit mit einem Stimmrecht,
- d. einem Vertreter der Arbeiterkammer mit Stimmrecht,
- e. zwei von der Verbindungsstelle der Bundesländer nominierten Vertretern der Landesregierungen mit je einem Stimmrecht,
- f. dem Bereichsleiter des Wasserfaches der ÖVGW mit einem Stimmrecht,
- g. einem Vertreter der Auditoren mit einem Stimmrecht,
- h. dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Zertifizierungsbeirats sollen über eine abgeschlossene technische Ausbildung verfügen und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage sein, Beurteilungen von Wasserversorgern vorzunehmen. Der Zertifizierungsbeirat kann beratende Mitglieder kooptieren.

Der Zertifizierungsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Vom Zertifizierungsbeirat werden alle Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

A2. Aufgaben Zertifizierungsbeirat Wasserversorger

Der Zertifizierungsbeirat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Beschluss zum Erstellen oder Überarbeiten von Prüfrichtlinien (PV),
- b. Beschlussfassung von Prüfrichtlinien,
- c. Festlegen der Anforderungen für Auditoren,
- d. allgemeine Zulassung von Auditoren,
- e. fachliche Beratung der Zertifizierungsstelle,
- f. Beschluss von außerordentlichen Audits,
- g. Mediation im Streitfall.